

Satzung des Sportvereins Fortuna Gräfentonna e.V.

§1

Name, Gründung, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen SV „**Fortuna**“ Gräfentonna e.V.

Dieser wurde am 07. 09. 1990 gegründet und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Gräfentonna.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Der Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein fördert sportliche und kulturelle Aktivitäten aller Art auf der Grundlage des Amateurgedankens, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Durchführung geordneter und regelmäßiger Sportveranstaltungen und Wettkämpfe
- b) Errichtung und Unterhaltung einer Sportanlage
- c) Ausbildung von Sportlern, Übungsleitern und Schiedsrichtern
- d) Gesellschaftliche, bildende und kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Lehrgänge, Versammlungen und gesellige Zusammenkünfte, Kirmes und öffentliche Tanzveranstaltungen

Alle daraus erzielten Erlöse sind der Hauptkasse zuzuführen.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss eine Einverständniserklärung von einem der Erziehungsberechtigten Elternteile dem Verein vorliegen. Der Verein gliedert sich in aktive und passive Mitglieder, sowie in Ehrenmitglieder.

- a) Aktive Mitglieder sind Sportler, Schiedsrichter und Funktionäre des Vereins, die aufgrund ihrer Vereinstätigkeit einen aktiven Beitrag zum Vereinsleben leisten
- b) Passive Mitglieder sind alle anderen Personen, welche lediglich einen Beitrag in Form ihres Mitgliedsbeitrages zahlen
- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste im Vereinsleben erworben haben und durch eine Mitgliederversammlung des Vereins zu solchen ernannt werden

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragsstellers enthalten.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zugeben.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichen von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreiben bekannt zugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von einem Monat eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das

Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss rechtswirksam wird und nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten und Familien zahlen einen ermäßigten Beitrag.

Für das Vierteljahr, in dem die Mitgliedschaft erlischt, ist der volle Beitrag zu entrichten.

Auch können Mitglieder, die längere Zeit erkrankt oder sozial schwach sind, während dieser Zeit vom Beitrag befreit oder der Beitrag vermindert werden. In diesem Fall entscheidet der Vorstand auf Antrag des Betroffenen.

Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr verlangen, wenn es die finanzielle Lage des Vereins erfordert. Die Höhe der Aufnahmegebühr legt der erweiterte Vorstand fest.

§6

Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Ältestenrat
- d) die Mitgliederversammlung
- e) die Revisionskommission
- f) die Jugendabteilung

§7

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Pressewart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Kulturwart und Ehrenamtsbeauftragten
- h) sowie maximal zwei Beisitzer

Jedes Vorstandmitglied kann zwei Vorstandsposten ausführen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, jeder für sich vertreten. Im Außenverhältnis können der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeder für sich unbeschränkt Rechtsgeschäfte abschließen. Im Innenverhältnis können per Vorstandsbeschluss andere Regelungen getroffen werden. Die Vorsitzenden sind von § 181 BGB befreit.

§8

Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
5. Erstellen der Buchführung, des Jahresabschlusses und eines Jahresberichtes,
6. Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit der einzelnen Abteilung – für den Betrieb der Sportstätte – für den Betrieb der vereinseigenen Sportgeräte und-Ausrüstung,

7. Abschluss und Kündigungen von Verträgen wie z.B. Arbeitsverträgen und Werbeverträgen,
8. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des erweiterten Vorstandes und des Ältestenrates einholen.

§9

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Legislaturperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.

§10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder telefonisch einberufen werden. Eine Einberufungsfrist muss nicht eingehalten werden. Der Vorstand ist ab einer Anzahl von 3 erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein gesondertes Buch einzutragen und vom allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält auf Wunsch eine Kopie der Niederschrift.

§11

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den Übungsleitern aller aktiven Mannschaften, den Abteilungsleitern, den Vorsitzenden und dem Stellvertreter des Jugendausschusses und dem Ältestenrat.

Dem erweiterten Vorstand obliegen vor allem die Koordination der einzelnen Sparten, der Betrieb der Sportstätten und der Sportgeräte sowie die Mitwirkung in wichtigen, vor allem in sportfachlichen Vereinsangelegenheiten.

Für die Einberufung und Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstands gilt eine Einberufungsfrist von einer Woche. Die Versammlung wird schriftlich oder telefonisch

einberufen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Sitzung wird von einem anwesenden Mitglied des Vorstandes geleitet.

§12

Der Ältestenrat

Streitfälle, die innerhalb des Vereins auftreten, werden durch den Ältestenrat geschlichtet. Ist eine Schlichtung nicht möglich, dann entscheidet der Vorstand im Rahmen dieser Satzung. Die Mitglieder des Ältestenrates können beratend an den Vorstandssitzungen und mit Stimmrecht an den erweiterten Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Ältestenrat bereitet in den Fällen des § 4 d der Satzung (Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss) das Verfahren vor und überwacht dieses während seiner gesamten Dauer.

Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Nachwahlen als Ergänzungswahlen sind möglich. Der Ältestenrat besteht aus maximal 3 Mitgliedern mit je einer Stimme.

§13

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Mitgliedsversammlung ist vor allem für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Revisionskommission und des Ältestenrates,
6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereines,
7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand machen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§14

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung in einer der örtlichen Tagespressen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Ebenfalls erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang in den Informationskästen im Ort und auf dem Sportplatz.

§15

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorgesehenen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlversammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich geführt werden, wenn ein Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern dies beantragen.

Alle Beschlüsse der Versammlung sind im Protokollbuch festzuhalten und vom Schriftführer und dem gesamten anwesenden Vorstandsmitgliedern abzuzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Abweichungen davon kann die Mitgliederversammlung selbst beschließen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereines kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste kann als Anlage zum Protokoll genommen werden), die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§16

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften des §13 bis §16 dieser Satzung entsprechend.

§18

Revisionskommission

Mindestens einmal jährlich ist durch zwei Mitglieder der Revisionskommission eine Kassenprüfung aller Kassen und Bankkonten des Vereins vorzunehmen.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet vor dem Prüfen der Vereinsbücher eine Verschwiegenheitsverpflichtung zu unterzeichnen.

Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung lediglich einen Bericht über die Ordnungsmäßigkeit der Bücher dar. Die Revisionskommission ist nicht berechtigt Zahlen, Kassen- und Kontostände, sowie Vertragsinhalte an die Mitgliederversammlung oder Dritte weiterzugeben.

§19

Jugendabteilung

Der Verein betreibt eine Jugendabteilung die durch eine Jugendordnung geregelt ist. Der Vereinsjugendausschuss, sowie die Vereinsjugendversammlung sind die Organe der Jugendabteilung. Alle weiteren Sachverhalte werden durch die Jugendordnung geregelt.

§20

Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2. trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zu Erledigung der Geschäftsführung ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Telefonkosten usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen sind.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatz nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Haushaltsordnung des Vereins, welche vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§21

Schlussbestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §15 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

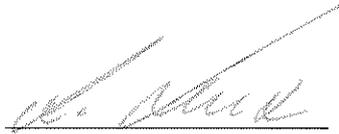
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Tonna zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.12.2009 neu beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Gräfentonna, den 04.12.2009



Andreas Lenz
1. Vorsitzender



Steffi Lenz
Schriftführer



Silvio Heller
stellvertretender Vorsitzender
Kassenwart



Joachim Schulz
Jugendwart